

**Verordnung
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung
im Bereich des Fleckens Delligsen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der zzt. geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 21. Juli 2015 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Straßenreinigung**

Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Bereich des Fleckens Delligsen vom 20.11.1995 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den von ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf vorzunehmen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich mit Ausnahme der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Für den Winterdienst gelten die besonderen Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung.

**§ 2
Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Pflanzenbewuchs, Laub, Unrat usw. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege. Gefahrenquellen, die sich aus Verunreinigungen durch Schmutz, Laub oder sonstigen Unrat ergeben, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung z. B. durch An- und Abfuhr von Holz, Stroh, Abfall, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Es dürfen bei der Reinigung keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die den Boden oder das Grundwasser verunreinigen (z. B. Herbizide, Pestizide)
- (5) Schmutz, Abfälle, Laub, Papier, Pflanzenbewuchs und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gassen, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder auf die Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist mit Ausnahme der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Räumung bis spätestens 08:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr, durchgeführt sein. Bei dauerndem Schneefall ist die Räumung zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 09:00 Uhr und 19:00 Uhr, so oft vorzunehmen, dass eine gefahrlose Benutzung für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
 - a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum vorhanden ist.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege in der im Absatz 1 angegebenen Zeit so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken benutzt werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von vorhandenem Eis zu befreien.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung im Bereich des Fleckens Delligsen vom 20.11.1995 außer Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Delligsen, den 23. Juli 2015

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister



Knackstedt

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und den Flecken Delligsen Nr. 14/2015 am 28.07.2015.